

nals, vielleicht sogar in deutscher Sprache, das dem überlieferten Texte zu grunde liegen sollte, hat mit Recht seinen entschiedenen Widerspruch gefunden, und auch die warnende Stimme Eichhorns hätten nicht ungehört verhallen dürfen. Dass ein älterer ursprünglicher Text verloren gegangen sei, schreibt dieser (I, 234⁵), 'gehört unter die allzu scharfsinnigen Vermutungen, welche über die Schicksale der älteren Volksrechte mehr wissen wollen, als unsere Quellen erkennen lassen'.

Kann man auch die textkritischen Forschungen von Waitz nur einfach als grundlegend bezeichnen, an die noch heute jeder einsichtige Herausgeber anknüpfen muss, und mussten seine auf diesem Boden erwachsenen sachlichen Erörterungen für die Wissenschaft von der grössten Bedeutung sein, so hat doch in einem Hauptpunkte, der Heimatfrage, seine Kritik völlig versagt, weil er sich der phantastischen Träumereien der Nachkommen der alten Salier¹ nicht zu entziehen vermochte, die in lokalpatriotischer Schwärmerei die Entstehung der Lex in die alten Sitze der salischen Franken verlegten. Die Grenzen des Rechts bildeten, nach Tit. 47, auf der einen Seite der Kohlenwald, der Neustrien von Austrasien schied², auf der anderen der Liger, und dieser war schon überschritten. Die Lex Salica ist also vielmehr auf Neustrischem Boden erwachsen und für Westfranken bestimmt: der siegreiche König Chlodovech hat damit seine salischen Franken in dem eroberten Lande ein einheitliches Volksrecht geschaffen, wie es die römischen Provinzialen in dem ihnen belassenen römischen Rechte besassen. Ein gewaltiges Werk, das nur ein Chlodovech vollbringen konnte, und alle Versuche, ihn dieses Ruhmetitels zu gunsten seiner Vorgänger oder Nachfolger zu berauben, mussten kläglich scheitern. Waitz verwandelte in seiner Befangenheit von den beiden Grenzen des Tit. 47 den Liger in ein belgisches Flüsschen, die Leye oder Lys, und der nicht ganz unberühmte Name musste sich dieser gewaltsamen Prozedur fügen, denn dass nicht an die Loire gedacht

1) G. Wendelinus, Taxandro-Salius, Leges Salicae illustratae: illarum natale solum demonstratum: cum Glossario Salico vocum Aduaticarum. Antverpiae 1649, S. 86, dessen Arbeit nach Waitz 'auch jetzt noch' Beachtung verdient, was zu bedauern wäre, erklärte den Liger als Jeker, Lajarre, einen Nebenfluss der Maas (vgl. SS. rer. Merov. VI, 428), und bestritt, dass die Salischen Gesetzgeber die Loire jemals gesehen hätten.

2) Ann. Mett. priores ed. de Simson S. 8.